

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2024/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2024/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Die mittelfränkische kreisfreie Stadt Greifsberg (G) unterhält als Eigentümerin einen Saal, der für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie für kulturelle Zwecke gemietet werden kann. Eine Satzung, die die Nutzung des Saals förmlich regelt, existiert nicht. In einem älteren Stadtratsbeschluss wurde bestimmt, dass der Saal für die genannten Zwecke zur Verfügung steht und dass die Stadtverwaltung für die Zulassungsentscheidungen und den Abschluss entsprechender Mietverträge zuständig sein soll. In jüngerer Zeit ist über die Nutzung des Saals eine öffentliche Diskussion entbrannt, nachdem eine für ihre fremdenfeindlichen Texte bekannte Band in dem Saal aufgetreten war.

Der in der Stadt Greifsberg ansässige Vaterlandsverein e.V. (V) will den Saal für eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema "Probleme der Zuwanderung" nutzen. Acht Monate vor dem Veranstaltungstermin sucht er deswegen bei der Stadt Greifsberg um Nutzung des Saals nach. Dem Oberbürgermeister Othmar Oswald (O) ist nicht ganz wohl dabei, da der Vaterlandsverein e.V. bekanntermaßen vom Verfassungsschutz beobachtet und im Verfassungsschutzbericht dem rechtsextremistischen Spektrum zugerechnet wird. Auch aufgrund von Erfahrungen mit früheren Veranstaltungen des Vaterlandsvereins e.V. befürchtet Oberbürgermeister Oswald, dass es zu fremdenfeindlichen Äußerungen kommen könnte. Zum - so letztlich auch schriftlich vollzogenen - Abschluss eines Mietvertrags ist er daher nur mit der Maßgabe bereit, dass sich die Stadt Greifsberg im Vertrag ein jederzeitiges und grundloses Kündigungsrecht vorbehält. Er möchte den Fall nämlich zum Anlass nehmen, die Nutzung des Saals noch einmal grundsätzlich im Stadtrat zu besprechen, und setzt einen entsprechenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung des Stadtrats.

Der mit der Sache befasste Stadtrat der Stadt Greifsberg will nicht länger dulden, dass der Saal von Extremisten genutzt wird. Der Stadtrat beschließt deshalb, dass der Saal künftig für vom Verfassungsschutz beobachtete und von diesem als extremistisch eingestufte Personen und Vereinigungen zum Zwecke der Meinungskundgabe nicht mehr zur Verfügung steht. Dies sei ein Gebot der wehrhaften Demokratie. Die Regelung solle bereits für die geplante Veranstaltung des Vaterlandsvereins e.V. gelten. Oberbürgermeister Oswald wird demgemäß dazu aufgefordert, die Zulassung des Vaterlandsvereins e.V. zur Nutzung des Saals zu widerrufen und von dem vertraglich vorbehaltenen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Oberbürgermeister Oswald erklärt daraufhin - vier Monate vor dem Veranstaltungstermin - schriftlich mit ordnungsgemäßer Begründung sowie einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung den Widerruf der Zulassung des Vaterlandsvereins e.V. zur Nutzung des Saals sowie die Kündigung des Mietvertrags.

Der Vaterlandsverein e.V. will das nicht hinnehmen. Er erhebt eine Woche nach Erhalt des Schreibens der Stadt Greifsberg eine zivilgerichtliche Klage auf Feststellung, dass das Mietverhältnis durch die Kündigung nicht beendet worden sei. Über diese

Klage ist noch nicht entschieden worden. Eine weitere Woche später erhebt der Vaterlandsverein e.V. vor dem Verwaltungsgericht Ansbach formgemäß Anfechtungsklage gegen die Stadt Greifsberg und begehrt die Aufhebung des Widerrufs der durch den Abschluss des Mietvertrags konkludent erklärten öffentlich-rechtlichen Zulassung zur Nutzung des Saals.

Der Vaterlandsverein e.V. trägt vor, dass es sich bei dem Saal um eine gemeindliche Einrichtung handle. Die Zulassung sei fortbestehender öffentlich-rechtlicher Rechtsgrund des Mietvertrags und berechtige überdies schon aus sich heraus - auch ohne Mietvertrag - zur Nutzung des Saals. Wollte man dies anders sehen, würde der aus dem öffentlichen Recht folgende Zulassungsanspruch entwertet und der Stadt eine Flucht ins Privatrecht ermöglicht. Der Widerruf sei rechtswidrig. Der vom Stadtrat gefasste Beschluss über modifizierte Nutzungsregeln sei weder eine geänderte Rechtsvorschrift noch eine nachträglich eingetretene Tatsache gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 BayVwVfG. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, falle der Stadtratsbeschluss als Widerrufsgrund schon deswegen aus, weil er rechtswidrig und damit unbeachtlich sei. Denn für den durch ihn bewirkten Eingriff in die Meinungsfreiheit fehle der Stadt jegliche gesetzliche Rechtsgrundlage. Die Stadt dürfe die Verwaltung ihrer Einrichtungen nicht für meinungspolitische Zwecke nutzen, sondern müsse sich insoweit neutral verhalten. Auch eine vom Verfassungsschutz beobachtete und als extremistisch eingestufte Organisation genieße den Schutz der Meinungsfreiheit. Aus dem Schutz der Meinungsfreiheit falle die Veranstaltung des Vaterlandsvereins e.V. nicht allein deswegen heraus, weil auf ihr möglicherweise fremdenfeindliche und/oder extremistische Äußerungen getätigt werden könnten. Auch solche seien in einem freiheitlichen Staat grundsätzlich erlaubt. Die Grenze zur Strafbarkeit oder Unfriedlichkeit sei auf den bisherigen Veranstaltungen des Vaterlandsvereins e.V. - was zutrifft - nie überschritten worden. Der Widerruf stelle daher einen nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff dar, da er dem Vaterlandsverein e.V. ein Forum grundrechtlich geschützter Meinungsäußerung entziehe.

Die Stadt Greifsberg bringt in ihrer Klageerwiderung vor, die Klage vor dem Verwaltungsgericht sei schon unzulässig, da dieselbe Frage bereits vor dem Zivilgericht anhängig gemacht worden sei. Für eine Anfechtungsklage fehle es zudem bereits an der Klagebefugnis, da sich das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis durch den Abschluss des Mietvertrags beziehungsweise dessen Kündigung erledigt habe. Auch wenn man dies anders sehen wollte, begegne der Widerruf der Zulassung keinen rechtlichen Bedenken. Der vom Stadtrat gefasste Beschluss über modifizierte Nutzungsregeln stelle eine neue Tatsache oder Rechtslage dar, aufgrund derer der Vaterlandsverein e.V. nicht mehr zugelassen werden könne. Es liege im Interesse der Stadt, extremistischen Bestrebungen nicht durch Zurverfügungstellung gemeindlicher Leistungen die Hand zu reichen. Der Widerruf sei daher gerechtfertigt. Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit liege nicht vor, da die Meinungsfreiheit keinerlei Recht verleihe, einen im Eigentum der Gemeinde stehenden Saal für Zwecke der Meinungskundgabe nutzen zu dürfen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Liegen die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage des Vaterlandsvereins e.V. gegen den von der Stadt Greifsberg ausgesprochenen Widerruf der Zulassung zur Nutzung des Saals vor?
2. Unterstellt, die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage des Vaterlandsvereins e.V. gegen den von der Stadt Greifsberg ausgesprochenen Widerruf der Zulassung zur Nutzung des Saals liegen vor, wäre die Anfechtungsklage dann begründet?

Hinweise:

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Vorschriften der Verfassung des Freistaates Bayern bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG bleibt bei der Bearbeitung ebenfalls außer Betracht.

3. Der Vaterlandsverein e.V. ist der Ansicht, infolge der erhobenen Anfechtungsklage dürfe er von der Zulassung weiter Gebrauch machen und den Saal nutzen. Die Stadt Greifsberg bestreitet das und verweist auf den Widerruf. Unterstellt, im Hauptsacheverfahren liegen die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage vor, welcher Rechtsbehelf des Vaterlandsvereins e.V. im einstweiligen Rechtsschutz wäre hier statthaft?

Die Prüfung der Statthaftigkeit genügt. Auf weitere Fragen der Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsbehelfs ist nicht einzugehen.